

Betriebliche Altersversorgung: Umfang der Arbeitgeberbeiträge (BFH)

★☆☆ 1 Bewertung

21.03.2011 | Rechtsprechung

Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in einem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, sind als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Hintergrund:

Eine Arbeitgeberin hatte mit einer Zusatzversorgungskasse (ZVK) einen **Gruppenversicherungsvertrag** abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Arbeitgeberin. Die Versicherungen der Arbeitnehmer werden im Kapitaldeckungsverfahren durchgeführt. Nach dem Gruppenversicherungsvertrag tragen die Arbeitnehmer vom Beitrag der Arbeitgeberin vorbehaltlich einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die Zusatzvereinbarung zum Personalüberleitungsvertrag setzt den Beitrag der Arbeitnehmer auf 0,9 % des Bruttoeinkommens fest.

Mit der **Lohnsteuer-Anmeldung** für Oktober 2006 meldete die Arbeitgeberin auch die Lohnsteuer der Arbeitnehmerin A an. Als Bemessungsgrundlage diente der Bruttoarbeitslohn einschließlich der **Eigenbeteiligung am Beitrag zur ZVK**. Dagegen wandte sich A mit der Begründung, dass der Finanzierungsanteil der Arbeitnehmer nicht lohnsteuerpflichtig sei, sondern dem Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG unterfalle. Das Finanzgericht wies die Klage der A ab.

Entscheidung des BFH:

Der BFH gab der A Recht. Er entschied, dass der auf A entfallende **Finanzierungsanteil** am Gesamtbeitrag der Arbeitgeberin zur ZVK nach § 3 Nr. 63 EStG **steuerfrei** sei. Die Arbeitgeberin sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, auf diesen Finanzierungsanteil Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Ausgaben, die ein Arbeitgeber für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer leistet, könnten zwar grundsätzlich Arbeitslohn sein. Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG seien jedoch eigentlich als Arbeitslohn zu erfassende **Beiträge des Arbeitgebers** aus dem ersten Dienstverhältnis zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, steuerfrei. Dabei fielen unter den Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“ alle Beiträge, die **vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet** und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden.

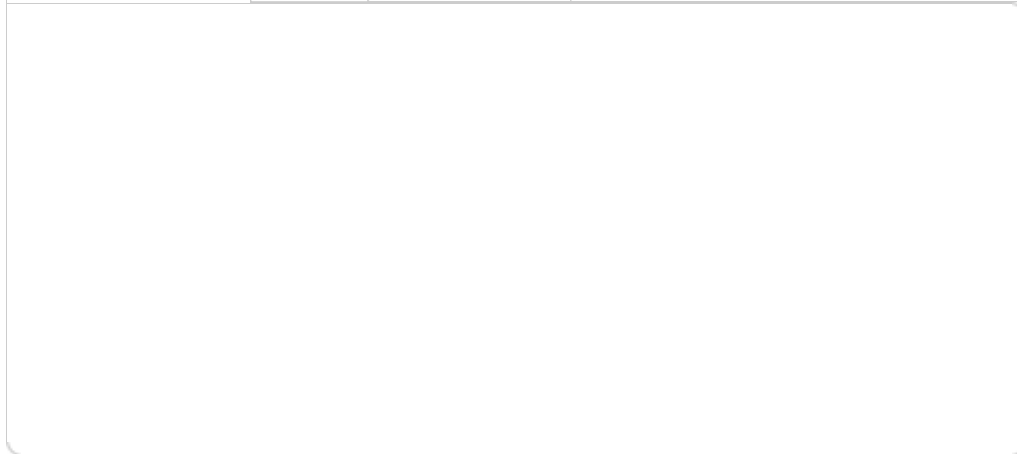
Der Finanzierungsanteil der A – so der BFH – werde zwar im Gruppenversicherungsvertrag als „Eigenanteil des Pflichtversicherten“ und in der Zusatzvereinbarung zum Personalüberleitungsvertrag als „Beitrag für den Arbeitnehmer“ bezeichnet. Das diene jedoch lediglich der **Berechnung des Gesamtbeitrags**. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner des Gesamtbeitrags sei nach dem Wortlaut der vertraglichen Vereinbarungen ausschließlich die Arbeitgeberin. Sie allein sei deshalb zur Zahlung der vereinbarten Versicherungsbeiträge verpflichtet. Teil der von der Arbeitgeberin geschuldeten Versicherungsbeiträge sei dabei auch der Finanzierungsanteil der A.

Hinweis:

Als Arbeitnehmerin konnte A die Lohnsteuer-Anmeldung ihrer Arbeitgeberin aus eigenem Recht gegenüber dem Finanzamt anfechten, soweit sie davon betroffen war (vgl. BFH, Urteil v. 20.7.2005, VI R 165/01, BStBl II 2005 S. 890).

[Urteil v. 9.12.2010, VI R 57/08](#), veröffentlicht am 16.3.2011

[Alle am 16.3.2011 veröffentlichten Entscheidungen im Überblick](#)



© HAUFE GRUPPE 2011